

## **Satzung**

### **der "Notfallseelsorge Limburg-Weilburg e.V."**

in der Fassung vom 5. Februar 2003

#### **Präambel**

In unserer Gesellschaft ereignen sich tagtäglich zahlreiche Unfälle: Feuer, Unfälle, Erkrankungen oder soziale/psychische Probleme stürzen immer wieder Einzelne oder ganze Gruppen von Menschen in akute Krisensituationen, in denen Hilfe "von außen" notwendig ist. Ein besonderer Bedarf nach Hilfe besteht bei der seelischen Betreuung von Geschädigten und ihren Angehörigen, sowie bei der Verarbeitung belastenden Erfahrungen der Helfer im Rahmen dienstlicher Einsätze. Der Verein "Notfallseelsorge Limburg-Weilburg" bemüht sich im Bewusstsein der Tradition christlicher Nächstenliebe um praktische seelsorgerliche Angebote in diesem Handlungsfeld.

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Notfallseelsorge Limburg-Weilburg" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weilburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Verfolgung mildtätiger Zwecke und die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, insbesondere
  - die sofortige seelsorgerliche Betreuung von Menschen in akuten Grenzsituationen, z.B. nach Unfällen, Feuer oder Katastrophen, bei Geburt oder Tod, gesundheitlicher oder psychischer Beeinträchtigung. Dabei sind alle seelsorgerlichen Aktivitäten einer Verbesserung der Situation der Betroffenen verpflichtet;
  - die Betreuung und Begleitung von Angehörigen der obengenannten Personengruppe,
  - die Hilfestellungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hilfsorganisationen (z.B. Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste) bei der Verarbeitung belastender Erfahrungen im Rahmen dienstlicher Einsätze,
  - die Organisation und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für Helferinnen und Helfer der obengenannten Hilfsorganisationen,
  - Supervisionsangebote der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins,
  - die Ausbildung von Seelsorgerinnen und Seelsorgern für Notfälle,
  - die Pflege und Förderung des Gedankens und der Praxis von Seelsorge in Notfällen und den Ausbau des Vereins und seiner Einrichtungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Ziele und ist selbstlos tätig.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung bei dem Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich mit den in § 2 genannten Zielen und Aufgaben des Vereins identifiziert.
2. Als Personen gelten sowohl natürliche wie juristische Personen.
3. Jede juristische Person oder Personenvereinigung kann korporatives Mitglied des Vereins werden. Korporative Mitglieder machen zur Ausübung ihrer Rechte in dem Verein dem Vorstand einen Beauftragten namhaft. Die Beauftragung kann von dem korporativen Mitglied jederzeit widerrufen werden; gegenüber dem Verein ist sie solange bindend, als sie nicht widerrufen wird. Der Beauftragte eines korporativen Mitglieds - nicht aber dieses Mitglied selbst - kann in den Vorstand des Vereins gewählt werden. Bei Widerruf der Beauftragung scheidet er aus dem Vorstand aus.
4. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit.
5. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
6. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende jedes Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
2. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn sie ihren Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommen, durch ihr Verhalten die Zwecke des Vereins gefährden oder sich eines ehrwidrigen Betragens schuldig machen. Liegen diese Voraussetzungen in der Person des ständigen Beauftragten eines korporativen Mitglieds vor, so kann der Vorstand von diesem Mitglied die Abberufung des Beauftragten verlangen und diesen solange von jeder Mitwirkung in Angelegenheiten des Vereins ausschließen. Die Ausschließung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief bekannt zugeben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen binnen eines Monats nach Zugang des Ausschlussbescheides der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu. In der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren; er hat jedoch kein Stimmrecht in eigener Sache. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
3. Mit dem Eingang des Einschreibebriefes ruhen die Mitgliedsrechte. Das ausgeschlossene Mitglied ist jedoch nicht von der Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr entbunden.
4. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod, bei korporativen Mitgliedern durch die Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung.

### **§ 5**

#### **Beiträge, Spenden und Zuwendungen**

1. Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus Beiträgen, Spenden und Zuwendungen. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Bei Spenden und Zuwendungen mit Auflagen sind die Organe des Vereins an diese Auflagen gebunden, soweit sie der Satzung nicht entgegenstehen; der Vorstand ist für ihre Erfüllung verantwortlich.
2. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund den Beitrag erlassen.

### **§ 6**

#### **Vereinsabzeichen**

Der Verein kann sich ein Abzeichen geben.

### **§ 7**

#### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- 1.** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die den Jahresbeitrag entrichtet haben. Mitglieder, die natürliche Personen sind, müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
- 2.** Die Mitgliederversammlung kann als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
  - a.** Die ordentliche Mitgliederversammlung muss in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Der Vorstand hat die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
  - b.** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand sie beschließt oder mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
- 3.** Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von der/dem stellvertretendem Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, bestimmen die übrigen Mitglieder des Vorstandes aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in.
- 4.** Zu den Mitgliederversammlungen kann sich jedes Mitglied durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- 5.** Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich zwei Wochen vorher dem Vorstand vorzulegen.
- 6.** Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Die Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein.
- 7.** Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8.** Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.
- 9.** Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a.** die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - b.** die Entlastung der Vorstandsmitglieder nach Entgegennahme der Rechenschafts- und Kassenberichte sowie der Kassenprüfberichte,
  - c.** die Bestellung zweier Kassenprüfer für das nächste Geschäftsjahr,
  - d.** die Änderung der Satzung,
  - e.** die Auflösung des Vereins,
  - f.** den endgültigen Ausschluss eines Mitgliedes,
  - g.** Anträge zur Tagesordnung,
  - h.** die etwaige Leitung der Mitgliederversammlung durch ein aus ihren Reihen gewähltes Mitglied,
  - i.** die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages,
  - k.** die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.
- 10.** Im übrigen ergeben sich die Aufgaben der Mitgliederversammlung aus der Satzung und dem Gesetz.
- 11.** Über jede Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen und von der/dem Schriftführer/in eine Niederschrift zu fertigen, die von ihr/ihm und der/ dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 9**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus

- der/dem 1. Vorsitzenden,
- der/dem stellvertretendem Vorsitzenden,
- der/dem Kassensführer/in,
- der/dem Schriftführer/in,

und zwei Beisitzern der aktiven Mitarbeiter.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n in Gemeinschaft mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder der/dem Kassensführer/in oder der/dem Schriftführer/in vertreten. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Geschäfte.

## **§ 10**

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts,
- e. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

2. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen.

## **§ 11**

### **Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen.

## **§ 12**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretendem Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, durch Telefax oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen und Wahlen sind offen auszuführen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.

2. Der/die Kassensführer/in ist für die Erledigung der Kassengeschäfte des Vereins verantwortlich. Sie/er ist berechtigt über einen Betrag bis zu 100,00.- Euro (Handkasse) zu verfügen. Sie/er ist ermächtigt, laufende und periodische Zahlungen auch über die genannten Beträge hinaus mit schriftlicher Genehmigung der/des 1. oder stellvertretenden Vorsitzenden zu leisten.

### **§ 13**

#### **Beirat**

1. Der Verein richtet einen Beirat ein, der aus je einem Mitglied der beteiligten Hilfsorganisationen, Behörden, Dienststellen und Organisationen besteht.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Durchführung und Erledigung seiner Aufgaben zu beraten.
3. Mindestens einmal im Jahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird von der/dem 1. oder stellvertretendem Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, durch Telefax oder telegrafisch mit einer Frist von mindestens drei Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
4. Die Vorstandsmitglieder sind zu den Sitzungen des Beirats einzuladen.
5. Die Sitzungen des Beirats werden von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretendem Vorsitzenden des Vereins geleitet; ist auch diese/r verhindert, leitet das Beiratsmitglied die Sitzung, das am längsten dem Verein angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.
6. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Über die Beschlüsse des Beirats ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

### **§ 14**

#### **Ergänzende Bestimmungen**

Soweit diese Satzung keine besondere Regelung trifft, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Limburg, den 8. März 2006